



Die Drogenbeauftragte
der Bundesregierung



HDE
Handelsverband
Deutschland

Der Einzelhandel

Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes

Mai 2010

Der steigende und übermäßige Alkoholkonsum bei Jugendlichen ist ein ernst zu nehmendes Problem. Es bedarf der Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Gruppen, um dieses Problem zu lösen.

Der Handel richtet auf den Jugendschutz und das Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche sein besonderes Augenmerk. Die Handelsunternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und unterstützen ihre Mitarbeiter seit Jahren mit intensiven Maßnahmen. So sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Inhalt aller Ausbildungsberufe. In den Unternehmen dienen vielfältige Aktivitäten dem Ziel, die Altersbegrenzungen bei der Abgabe alkoholischer Getränke strikt zu beachten.

Kerninstrument Alterskontrolle

Die zentrale Maßnahme zur Einhaltung des Jugendschutzes ist die Alterskontrolle bei dem Kunden an der Kasse. Sobald nur der geringste Zweifel daran besteht, dass der Kunde nicht das erforderliche Alter für den Erwerb des alkoholischen Getränkes hat, wird er zum Vorzeigen seines Ausweises aufgefordert.

Ziel ist es, diese Ausweiskontrolle zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen – für die Mitarbeiter im Verkauf ebenso wie für die Jugendlichen.

Ziel	Konsequente Einhaltung des Jugendschutzes
Hauptmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Ausweise generell bei Jugendlichen (bei jeglichem Zweifel am rechtmäßigen Alter zum Erwerb der Alkoholika)
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützende Kommunikation am PoS zur Akzeptanz-erhöhung bei Kunden und zur Erleichterung für das Kassenspersonal (Verbraucherinfo Kassensbereich) • Sensibilisierung der Unternehmensverantwortlichen für die möglichen (rechtlichen) Folgen eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Sensibilität für das Thema in den Unternehmen auf den einzelnen Stufe von der Geschäftsleitung bis zum Verkaufspersonal • Schärfung des Bewusstseins für den Jugendschutz bei Verkaufspersonal und Kunden • Sukzessive Integration der Thematik in interne Testkäufe (mit volljährigen Testkäufern)

Die Hauptmaßnahme „Alterskontrolle“ wird durch konkrete Aktivitäten des Handels flankiert.

Aktivität 1: Gestaltung einer Verbraucherinfo für den Kassbereich
Titel / Tenor: „Man sieht Ihnen Ihr Alter gar nicht an!“ als Argumentationshilfe gegenüber Kunden.

Entwurf Muster (wird den Unternehmen zur eigenen Farbgestaltung zur Verfügung gestellt):

The poster features a dark blue background with a green horizontal band at the top. On the left, the headline '„Man sieht Ihnen Ihr Alter gar nicht an.“' is written in white. To the right, a photograph shows a young woman with blonde hair smiling, with another person partially visible behind her. Below the headline, white text reads: 'Wir bitten Sie deshalb um Ihr Verständnis, wenn wir beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren nach einem Altersnachweis* fragen.' At the bottom left, a small note states: '* Amtliches Dokument, aus welchem Ihr Alter ersichtlich ist.' The bottom center features the logo of 'Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung' (German Drug Commissioner), and the bottom right features the logo of 'HDE Handelsverband Deutschland Der Einzelhandel' (German Retail Association).

Die Verbraucherinfo dient zur Unterstützung und als Argumentationshilfe für das Verkaufspersonal. Die Kontrolle des Personalausweises im Zweifel am rechtmäßigen Alter für den Erwerb der Alkoholika sollte selbstverständlich sein bzw. werden. Um Verständnis dafür geworben werden soll hiermit nicht nur bei dem, der kontrolliert wird. Auch bei den Kunden, die hinter dem zu kontrollierenden Jugendlichen in der Kassenschlange stehen und dafür eine kurze Verzögerung des Kassiervorgangs in Kauf nehmen müssen, soll ein Bewusstsein geschaffen werden.

Die Drogen- und Suchtbeauftragte der Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Kommunikation ebenso das Ziel, die Verbraucher hinsichtlich einer selbstverständlichen Ausweiskontrolle im Zweifel am rechtmäßigen Alter eines Kunden zu sensibilisieren.

Aktivität 2: Sensibilisierung der Unternehmensverantwortlichen für die möglichen (rechtlichen) Folgen eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz

Die möglichen (rechtlichen) Folgen eines nicht konsequent umgesetzten Jugendschutzes werden zusammen getragen und gegenüber den Handelsunternehmen kommuniziert. Es soll das Problembewusstsein bei den Unternehmen und den Mitarbeiter stärken und ihnen verdeutlichen, welche persönliche Verantwortung sie gegenüber den Jugendlichen tragen.

Parallel wird die Alterskontrolle im Rahmen des Jugendschutzes von vielfältigen Maßnahmen flankiert. Sie dienen im Wesentlichen zur Unterstützung des Verkaufspersonals, dieser verantwortungsvollen Aufgabe nachkommen zu können.

Aus- und Weiterbildung, Schulungen

Aus- und Weiterbildungen sollen dem Verkaufspersonal eine bessere Kenntnis über Jugendschutzregeln vermitteln und potentielle Wissenslücken schließen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind Bestandteil der Ausbildung von Kaufleuten im Einzelhandel und bieten damit die Grundlage für den erfolgreichen Jugendschutz im Handel. Zudem betreiben die Unternehmen spezifische Qualifizierungsprogramme, die die Mitarbeiter darin schulen, den Jugendschutz in der Praxis erfolgreich umzusetzen. Die richtige Ansprache der Jugendlichen ist dabei ebenso ein Bestandteil wie der Umgang mit Konfliktsituationen oder die richtige Argumentation gegenüber den Kunden. Darüber hinaus werden im Rahmen der „Schulungsinitiative Jugendschutz – SchuJu“ zum Beispiel online-basierte Schulungen mit Teilnahme-Zertifikat angeboten, um Mitarbeiter mit den Bestimmungen des Jugendschutzes vertraut zu machen. Die Kampagne wurde vom Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung des BSI (Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und –Importeure e.V.) initiiert und wird in Kooperation mit verschiedenen Partnern umgesetzt.

Kassenwarnsysteme

Um den Anforderungen des Jugendschutzes in der Praxis gerecht zu werden, setzen die Unternehmen zunehmend elektronische Hilfsmittel ein. Spezifische Kassenswarnsysteme unterbrechen den Kassiervorgang und geben ein akustisches Signal, wenn Ware über den Scanner geführt wird, die dem Jugendschutzgesetz unterliegt. Dies hält das Verkaufspersonal dazu an, eine Alterskontrolle durchzuführen. Ziel dieses Instrument ist es, das Kassenspersonals bei der Einhaltung des Jugendschutzes zu unterstützen.

Interne und externe Kommunikation

Neben der Schulung der Mitarbeiter zu diesem Thema gibt es weitere Maßnahmen der Kommunikation, die auf das Thema aufmerksam machen. Dies kann zum Beispiel ein Artikel in einer Mitarbeiterzeitschrift sein. Darüber hinaus tragen weitere kommunikative Maßnahmen am Point of Sale das Problembewusstsein auch an den Kunden heran, zum Beispiel durch Deckenhänger mit Hinweisen zu Jugendschutz.

Die vielfältigen Aktivitäten und Maßnahmen dienen alle dem Ziel, ein größeres Bewusstsein bei Mitarbeitern und Kunden zu schaffen und für Akzeptanz und Unterstützung für die Alterskontrollen an der Kasse und damit für die Einhaltung des Jugendschutzes zu werben.

Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und sind Jugendliche Personen, die 14 oder älter, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Gesetz regelt unter anderem den Verkauf und die Abgabe von Alkohol Tabak, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten. Für alkoholische Getränke gilt § 9 des Jugendschutzgesetzes.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,*
- 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren*

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

- 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
- 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.*

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Das Jugendschutzgesetz für alkoholische Getränke im Überblick

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt